

# Konferenztag am Freitagnachmittag?

**Beitrag von „Meike.“ vom 18. Mai 2017 15:24**

Konferenznachmittage unterliegen in vielen BL der Mitbestimmung der Gesamtkonferenz (Rechte der GeKo/Schulgesetz) und/oder der Konferenzordnung. In Hessen zB

Zitat

## § 33 KonferenzO – Stellung der Gesamtkonferenz

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtkonferenz ist Beschlussorgan einer Schule im Rahmen der ihr durch [§ 111 Abs. 2](#) und [§ 133 Hessisches Schulgesetz](#) übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>**Sie kann sich in Ergänzung dieser Konferenzordnung eine Geschäftsordnung geben.** <sup>3</sup>Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gesamtkonferenz auch für die Teilkonferenzen für entsprechend anwendbar erklärt werden.

**„Sich eine Geschäftsordnung geben“** kann in der Praxis heißen, dass z.B. nicht der Schulleiter moderiert, sondern Moderation rotiert, oder dass zum Beispiel **nicht Freitag nachmittags getagt wird**. Oder nur alle 8 Wochen höchstens oder nicht länger als 2 Stunden, oder dass langatmige Informationen aus dem KuMi ans Ende und Anträge mit Beschlussfassung an den Anfang der TO kommen, oder dass Redebeiträge nicht länger als 5 Minuten dauern dürfen und dass Schulleitung kein Sonderrederecht in Debatten hat,  oder dass umfassende Informationen zu Beschlüssen vorher schriftlich verschickt werden müssen, oder oder oder...

**All solche Beschlüsse gibt es an Schulen**, die ich kenne.

Heißt: der Freitagnachmittag ist - wenn es im betroffenen Bundesland eine ähnliche Formulierung in der Konferenzordnung oder ähnlichen VO gibt - ein "Antragsdelikt", was durch gute Vorbereitung (z.B. seitens des PR vorher auf einer PV) auch abgelehnt werden kann.

Sollte das ein heikles Thema sein, kann nach ähnlichen §§ wie diesem hessischen gefahndet werden:

Zitat

## § 26 KonferenzO – Entscheidungen

(1) Die Konferenzen der Lehrkräfte entscheiden durch Beschluss.  
(2) Beschlüsse, die eine Konferenz der Lehrkräfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit fasst, sind für ihre Mitglieder verbindlich.  
(3) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Konferenzordnung nichts anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und

ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>4</sup>Die Abstimmungen sind offen, **auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim.**

Das zur Technik. Zur Frage des Freitagnachmittags an sich: **sinnvoll erhoben werden sollte die Lage im Kollegium der betroffenen Schule.** Der PR könnte hier mal eine Umfrage dazu machen - anonym am besten - dann sieht man ja, ob dieser Tag eine erhebliche Belastung darstellt oder nicht. Ist dem so, könnte - im Falle ähnlicher Konferenzrechte - der PR auf der nächsten GeKo den Antrag stellen, dass die Geschäftsordnung der GeKo den Fr-nachmittag ausschließt. Oder andere sinnvolle Setzungen.

Es gibt auch BL, wo das über eine Dienstvereinbarung PR/SL geregelt werden kann. Steht dann im PVG, in Hessen §113.